

## **Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit**

### **zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Umsetzung des Alkoholgesetzes**

Gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Soziales und Gesundheit, werden die §§ 3.5, 6-8 und 9 Absatz 1, einleitender Teil, Absatz 2, einleitender Teil, und Absatz 3 des Dekrets zur Umsetzung des Alkoholgesetzes (158/2018) *geändert*; und wird ein neuer § 5a mit nachstehendem Wortlaut zu dem Dekret *hinzugefügt*:

#### § 3

##### *Allgemeiner Inhalt des Selbstüberwachungsplans für den Ausschank von alkoholischen Getränken*

Der Selbstüberwachungsplan für den Ausschank von alkoholischen Getränken muss Folgendes enthalten:

- 1) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die alkoholischen Getränke gelagert werden, und der Lagereinrichtungen;
- 2) eine Beschreibung des Konzepts des zugelassenen Betriebs und gegebenenfalls der Überwachungsprioritäten und der damit verbundenen Risiken sowie des Standorts des zugelassenen Betriebs;
- 3) eine Beschreibung der vom Lizenznehmer zugewiesenen Aufgaben des Vertreters des Lizenznehmers und einen Plan über die Anzahl der Mitarbeiter und die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung der Verbote und Pflichten nach den §§ 35, 37 und 38 des Alkoholgesetzes und zur Überwachung der Einhaltung der Verbote und Pflichten nach § 35 Absatz 1, § 37 Absatz 1 und § 38 Absatz 5 des Alkoholgesetzes an allen Abholstellen nach § 17 Absatz 5 des Alkoholgesetzes sowie über die Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb während der erlaubten Ausschankdauer;
- 4) eine Beschreibung der Organisation der Einzelhandelstätigkeiten und der Durchführung von Verkaufsstellenvereinbarungen im Einzelhandel und gegebenenfalls an Abholstellen gemäß § 17 Absatz 5 des Alkoholgesetzes, wenn der zugelassene Betrieb auch Einzelhandelsverkäufe alkoholischer Getränke durchführt;
- 5) eine Beschreibung, wie der Lizenznehmer sicherstellt, dass alkoholische Getränke dem Inhaber einer Lieferlizenz oder einer in seinem Namen handelnden Person übergeben werden, und wie der Lizenznehmer nachträglich den Namen und die Lizenznummer des Inhabers der Lizenz für die Lieferung von Alkohol überprüfen kann, wenn die alkoholischen Getränke zur Lieferung übergeben werden.

#### § 5

##### *Selbstüberwachungsplan für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken*

Der Selbstüberwachungsplan für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken muss Folgendes enthalten:

- 1) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die alkoholischen Getränke gelagert werden, und der Lagereinrichtungen;
- 2) eine Beschreibung des Konzepts des Einzelhandelsgeschäfts und gegebenenfalls der Überwachungsprioritäten und der damit verbundenen Risiken sowie der Einzelhandelsverkaufsstelle;
- 3) eine Beschreibung der Platzierung der alkoholischen Getränke in der Einzelhandelsverkaufsstelle, wenn die alkoholischen Getränke nicht einheitlich in Regalen oder in einem nur für alkoholische Getränke reservierten Fach platziert sind;
- 4) eine Beschreibung der Organisation der Einzelhandelstätigkeiten und der Durchführung von Verkaufsstellenvereinbarungen im Einzelhandel und gegebenenfalls an Abholstellen gemäß § 17 Absatz 5 des Alkoholgesetzes;
- 5) eine Beschreibung der vom Lizenznehmer zugewiesenen Aufgaben des Vertreters des Lizenznehmers und einen Plan über die Anzahl der Mitarbeiter und die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung der Verbote und Pflichten gemäß den §§ 35, 37 und 38 des Alkoholgesetzes in der Einzelhandelsverkaufsstelle und zur Überwachung der Einhaltung der Verbote und Pflichten gemäß § 35 Absatz 1, § 37 Absatz 1 und § 38 Absatz 5 des Alkoholgesetzes an allen Abholstellen gemäß § 17 Absatz 5 des Alkoholgesetzes;
- 6) eine Beschreibung der Einhaltungspolitik in Bezug auf die Frist für den Verkauf alkoholischer Getränke;
- 7) eine Beschreibung der Verkaufsstellenvereinbarungen und der Platzierung der Alkoholerzeugnisse in der Lagerstätte nach § 55 Absatz 2 des Alkoholgesetzes, wenn diese Erzeugnisse in einer Einzelhandelsverkaufsstelle verkauft werden;
- 8) eine Beschreibung, wie der Lizenznehmer sicherstellt, dass alkoholische Getränke dem Inhaber einer Lieferlizenz oder einer in seinem Namen handelnden Person übergeben werden, und wie der Lizenznehmer nachträglich den Namen und die Lizenznummer des Inhabers der Lizenz für die Lieferung von Alkohol überprüfen kann, wenn die alkoholischen Getränke zur Lieferung übergeben werden.

## § 5a

### *Selbstüberwachungsplan für die Lieferung von alkoholischen Getränken*

Der Selbstüberwachungsplan für die Lieferung von alkoholischen Getränken muss Folgendes enthalten:

- 1) eine Beschreibung des Geschäftskonzepts, des Betriebsumfangs und des Betriebsbereichs;
- 2) eine Beschreibung der Verfahren in unterschiedlichen Risikosituationen und der Vorgehensweise bei der Verweigerung der Abgabe der alkoholischen Getränke;
- 3) eine Beschreibung der Durchführung von Altersgrenzenkontrollen in dem Betrieb;
- 4) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Übergaben oder Weiterleitungen zu verhindern, die nach dem Alkoholgesetz verboten sind;
- 5) eine Beschreibung der Verfahren zur Einhaltung der Lieferzeiten für alkoholische Getränke und wie vorzugehen ist, wenn der Empfänger nicht verfügbar ist oder die alkoholischen Getränke nicht innerhalb der Lieferzeiten geliefert werden können;
- 6) eine Beschreibung der Aufgaben des Lieferpersonals sowie einen Plan über dessen Anzahl und Aufgaben zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Pflichten nach den §§ 35a, 37 und 38 des Alkoholgesetzes bei Lieferdiensten.

Der Inhaber einer Lizenz für die Lieferung von Alkohol muss Aufzeichnungen über die Ausbildung neuer Lieferanten für alkoholische Getränke und über die Überprüfung der ausgefüllten Lieferpässe führen.

## § 6

### *Inhalt und Bewertung der Prüfung für den Ausschank- und Lieferpass*

Eine Hochschule oder Bildungseinrichtung nach § 58 Absatz 1 des Alkoholgesetzes hat die Prüfung für den Ausschankpass zu organisieren, die mindestens 30 Fragen enthalten muss. Die Prüfungsfragen müssen sich auf die von der finnischen Aufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien für den Ausschank von alkoholischen Getränken stützen. Die Themen müssen mindestens die Bestimmungen des Alkoholgesetzes über Ausschankverbote, Überwachung und Sicherheit durch das Personal, den zugelassenen Betrieb und die Ausschankzeiten umfassen.

Eine Bildungseinrichtung nach § 58 Absatz 2 des Alkoholgesetzes hat die Prüfung für den Lieferpass zu organisieren, die mindestens 20 Fragen umfassen muss. Die Prüfungsfragen müssen sich auf die von der finnischen Aufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien für die Lieferung von alkoholischen Getränken stützen. Die Fragen müssen sich mindestens auf die Bestimmungen des Alkoholgesetzes in Bezug auf Lieferverbote, die Überwachung der Lieferdienste für alkoholische Getränke und Lieferfristen stützen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Punktzahl des Prüflings mindestens 80 % des Höchstwerts beträgt.

## § 7

### *Qualifikationen, die der Prüfung entsprechen*

Eine Grundqualifikation im Gaststättengewerbe, eine Berufsqualifikation im Gaststättenkundendienst und eine Qualifikation einer Fachhochschule für Tourismus und Gastronomie nach § 58 Absatz 1 des Alkoholgesetzes gelten als gleichwertig mit dem Abschluss der Prüfung für den Ausschankpass nach § 6 Absatz 1, wenn die Qualifikation Befähigung in den von der Prüfung erfassten Fachgebieten umfasst.

## § 8

### *Genehmigung einer in Åland ausgestellten Bescheinigung*

Eine von einer åländischen Bildungseinrichtung, die eine Ausbildung im Gaststättengewerbe anbietet, ausgestellte Bescheinigung, das die Kenntnis der Bestimmungen über den Verkauf von alkoholischen Getränken bestätigt, wird als Ausschankpass im Sinne von § 57 Absatz 2 und § 58 Absatz 1 des Alkoholgesetzes anerkannt.

## § 9

### *Übermittlung von Meldungen und Informationen an die Genehmigungsbehörden*

Ein Hersteller, Großhändler und Importeur von alkoholischen Getränken muss der finnischen Aufsichtsbehörde Folgendes vorlegen:

---

Ein Hersteller, Verkäufer und Importeur eines Spirituosenerzeugnisses muss der finnischen Aufsichtsbehörde Folgendes vorlegen:

-----

Der Inhaber einer Einzelhandelslizenz für alkoholische Getränke muss der Genehmigungsbehörde einmal jährlich den Wert seiner Verkäufe von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln, die Menge und den Wert der gelieferten alkoholischen Getränke sowie die verwendeten Lizenznehmer für die Lieferung von Alkohol melden. Der Inhaber einer Lizenz für den Ausschank von alkoholischen Getränken muss der Genehmigungsbehörde zweimal jährlich den Wert der von ihm ausgeschenkten alkoholischen Getränke und die Zahl seines Personals sowie die Menge und den Wert des Einzelhandelsverkaufs alkoholischer Getränke melden, wenn der zugelassene Betrieb eine Abholstelle betreibt. Zudem muss der Inhaber einer Lizenz für den Ausschank der Bewilligungsbehörde zweimal jährlich die Menge und den Wert der erworbenen alkoholischen Getränke gemäß § 46 Absatz 2 des Alkoholgesetzes melden.

Die vorliegende Verordnung tritt am [Datum] [Monat] 20xx in Kraft.

Helsinki, den xx xx 20xx

Ministerin für soziale Sicherheit Sanni Grahn-Laasonen

Leitende Spezialistin Saara Karttunen